



**ENTWURF**  
**Städtepartnerschaftsverein**  
**Egelsbach e.V.**

- SATZUNG -

## PRÄAMBEL

Der Städtepartnerschaftsverein Egelsbach hat sich die Aufgabe gestellt, auf der Grundlage des europäischen Gedankens freundschaftliche Beziehungen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten zu fördern und zu vertiefen. Dabei sind sich die Vereinsgründer bewusst, dass es unablässiger Anstrengungen bedarf, die Barrieren zwischen den Ländern, die im Laufe einer wechselvollen Geschichte durch Verschiedenheit von Sprache, Kultur und Tradition, aber auch infolge von Unkenntnis, Missverständnissen und Vorurteilen entstanden sind, schrittweise abzubauen und an ihre Stelle Verständnis der gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Zusammenhänge sowie Hilfsbereitschaft und Freundschaft zu setzen.

## Vereinsatzung

### § 1 Name & Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Städtepartnerschaftsverein Egelsbach“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Egelsbach (Kreis Offenbach).

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist gemäß § 52 Absatz 2 AO
  - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
  - die Förderung von Kunst und Kultur;
  - die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung der Aufnahme und Pflege persönlicher Kontakte über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus mit Bürgern anderer europäischer Staaten, welche gleichfalls die persönliche Freiheit, das humanistische Weltbild, die demokratische Grundordnung im Inland sowie die friedliche Entwicklung auf zwischenstaatlicher Ebene unterstützen.



Vornehmlich sollen dabei die bereits bestehenden Kontakte mit den Partnerstädten der Gemeinde Egelsbach weitergeführt und vertieft werden; Förderung der Kontakte im schulischen, kulturellen und sportlichen Bereich sowie in der beruflichen Aus- und Weiterbildung;

- Förderung der Vernetzung der Partnerstädte untereinander;
- federführende Vorbereitung und Durchführung der stattfindenden Bürgerbegegnungen mit den Partnerstädten der Gemeinde Egelsbach in Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach;
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und Partnerschaftstreffen zum Zwecke der Verbreitung und Vertiefung des partnerschaftlichen Gedankens in Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach;
- Unterstützung von Gruppen, Vereinen, Unternehmen und anderen beim Aufbau und der Pflege eigenständiger Partnerschaftsbeziehungen.

Dazu führt der Verein vor allem die folgenden Aktivitäten durch:

- Organisation von Veranstaltungen;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Gesprächskreise und Schulungen;
- Besuchsfahrten in die Partnerstädte (ausschließlich oder überwiegend touristische Aktivitäten werden nicht verfolgt);
- Sammlung von Geld- oder Sachspenden für eigene Projekte oder Projekte anderer gemeinnütziger Organisationen, die dem Aufbau und der Pflege der Beziehungen zu den Partnerstädten der Gemeinde Egelsbach dienen.

- (3) Der Zweck des Vereins umfasst auch die Erfüllung öffentlicher Aufgaben insofern, als einem breiten Bevölkerungskreis über die Mitglieder des Vereins hinaus die Teilnahme an Veranstaltungen und Projekten ermöglicht werden soll.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Spendeneinnahmen, Sponsoringträgen und Zuschüssen öffentlicher Körperschaften.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB gegen den Verein für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann



durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungserstattungen festlegen. Erstattungen werden dabei nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch bei ihrem Ausscheiden.
- (8) Über Konten des Vereins kann der Vorstand oder ein von diesem mit besonderer schriftlicher Vollmacht ausgestatteter Vertreter verfügen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen zur Personensorge berechtigten gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. (§ 38 BGB).
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich und wird dann ab dem Jahreswechsel wirksam.

- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele nicht unerheblich schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahresbeiträgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied ist über die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss schriftlich und mittels eingeschriebenen Briefes zu unterrichten.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Frist beginnt mit Beginn des Kalendertages, der der Zustellung der Unterrichtung nach Absatz (3) Satz 3 folgt. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Absatz (3) Satz 3 gilt entsprechend. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Satz 2 gilt entsprechend. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Diese werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand erstellt dazu eine Beitrags- und Gebührenordnung, welche von der Mitgliederversammlung bei der nächsten Mitgliederversammlung nach Änderung zu genehmigen ist und die Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme.

- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- die Wahl und Abwahl des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands,
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
  - Wahl der Kassenprüfer/innen;
  - Beschlussfassung über die Festsetzung oder Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung;
  - Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
  - Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung;
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Erlass von Ordnungen;
  - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese soll im ersten Halbjahr nach Ablauf des vorhergehenden Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Ebenso kann der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Eingangsstempels bei der Post. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Ebenso ist der Versand der Einladung per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds zulässig, sofern dieses dem elektronischen Versand zugestimmt hat.
- (4) Mitgliederversammlungen können auch digital stattfinden. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenz oder in virtueller Form (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Telefon- und/oder Video-Konferenzraum. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung mit. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist durchführbar, sofern den Mitgliedern die Möglichkeit



eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- und/oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die erforderlichen Zugangsdaten werden den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung mitgeteilt.

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Versammlungsleiter.
- (3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für Mitglieder in der Form juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts geben deren Stimme deren gesetzlichen Vertreter oder die von diesem bestellten besonderen Vertreter ab.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind dabei nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Dabei können die Abstimmungen grundsätzlich offen erfolgen, es sei denn, ein Mitglied wünscht geheime Wahl.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Aufzeichnungen der Mitgliederversammlung in Ton und Bild können zu besonderen Anlässen vorgenommen werden. Sind einzelne Mitglieder oder Gäste mit der Aufzeichnung ihrer Person in Ton und/oder Bild nicht einverstanden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen,

dass die Ton- und/oder Bildaufzeichnung diese Personen nicht erfasst.

- (9) Außerdem ist eine Anwesenheitsliste zu führen, welche festhält, wer anwesend ist und an Abstimmungen teilnehmen darf.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann auch bestimmen, dass Gäste und/oder Vertreter der Presse anwesend sein dürfen und ob diese Rederecht erhalten.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a. der/ dem Vorsitzenden;
  - b. der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c. dem/ der Kassierer/in;
  - d. dem/ der Schriftführer/in
  - e. der/ dem jeweiligen Bürgermeister/in der Gemeinde Egelsbach oder der/dem vom Gemeindevorstand gewählten besonderen Vertreter/in
  - f. dem/ der Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach oder der/dem von der Gemeindevertretung gewählten besonderen Vertreter/in
  - g. der/ dem Vorsitzenden des Arbeitskreises „Pont-Saint-Esprit“ in beratender Funktion
  - h. der/ dem Vorsitzenden des Arbeitskreises „Chojnow“ in beratender Funktion
- (2) Die in Abs. 1 unter a.-d. genannten Mitglieder des Vorstandes bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind immer zwei von ihnen gemeinsam befugt.
- (3) Die in Abs. 1 e.-f. genannten Mitglieder des Vorstandes gehören diesem Kraft Amtes an. Sie können unabhängig davon von der Mitgliederversammlung in ein Amt nach Abs. 1 a.-d. gewählt werden.
- (4) Die in Abs. 1 unter g.-h. genannten Mitglieder des Vorstandes werden von dem jeweiligen Arbeitskreis für zwei Jahre gewählt und für diese Dauer in den Vorstand entsandt.
- (5) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Vergütungen im steuerlich zulässigen Rahmen können jedoch gewährt werden, sofern der zeitliche Umfang und die Verantwortung der Tätigkeit dies erfordern.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (7) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.



Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl, auch mehrfache, ist möglich.

- (8) Zu stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern [*– mit Ausnahme der in Absatz 1 e) und f) Genannten* -] können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluss für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen. *Dies gilt nicht für die in Absatz 1 e) und f) Genannten.*
- (10) Ist der/die Bürgermeister/in aus rechtlichen, tatsächlichen oder persönlichen Gründen an der Ausübung des Amtes als Vorstandsmitglied gehindert oder wünscht persönlich die Übernahme des Amtes nicht, so kann an dessen/deren Stelle der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach eine/n besondere/n Vertreter/in aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeindevorstandes wählen und entsenden.
- (11) Ist der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung aus rechtlichen, tatsächlichen oder persönlichen Gründen an der Ausübung des Amtes als Vorstandsmitglied gehindert oder wünscht persönlich die Übernahme des Amtes nicht, so kann an dessen/deren Stelle die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach eine/n besondere/n Vertreter/in aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeindevertretung wählen und entsenden.

## **§ 12 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahresberichts;
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für das laufende und folgende Geschäftsjahr;
- Aufstellung und fortlaufende Aktualisierung einer Geschäftsordnung, welche die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands, der Vertretung nach außen und im Umgang mit etwaigen Angestellten, Mitgliedern und externen Ansprechpartnern regelt;
- Aufstellung und fortlaufende Aktualisierung einer Gebührenordnung;
- Vornahme von Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden (Die Mitglieder des Vereins sind über



diese Änderungen zu informieren);

- Organisation und Durchführung von Fahrten in die Partnerstädte;
- Organisation und Durchführung von Besuchen der Partnerstädte.

(2) Zur Erledigung der in Abs. 1 genannten Aufgaben kann sich der Vorstand der Mithilfe der Verwaltung der Gemeinde Egelsbach bedienen. Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Verein und der Gemeinde Egelsbach festgelegt.

### **§ 13 Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/ der Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – von dem /der Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung soll nach Möglichkeit angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, mindestens jedoch die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/des Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter/in zu unterschreiben sind. Nimmt der Schriftführer nicht an der Sitzung teil, unterschreibt der Vorsitzende bzw. Stellvertreter/in allein.

(4) Es können bei Dringlichkeit Beschlüsse des Vorstandes auch fernmündlich oder auf elektronischem Weg im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn dem Verfahren alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Fernmündlich oder auf elektronischem Weg gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden schriftlich festzuhalten und zu unterschreiben.

### **§ 14 Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen und eine/n stellvertretenden Kassenprüfer/in. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl, auch mehrfache, ist möglich.

### **§ 15 Arbeitskreise und Beiräte**

(1) Für die einzelnen Partnerstädte werden Arbeitskreise gebildet. Das Nähere regeln die vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnungen.

(2) Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Beiräte berufen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn diese der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Falls die Mitgliederversammlung bei einer Auflösung nichts Anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Egelsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für die weitere Pflege der Partnerschaftsbeziehungen der Gemeinde zu verwenden hat.

Egelsbach, den XX.XX.XXXX